

1952	Ausgegeben zu Bonn am 23. Juli 1952	Nr. 29
Tag	Inhalt:	Seite
17. 7. 52	Gesetz über Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen	385
19. 7. 52	Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über den Kapitalverkehr	388

Gesetz über Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen.

Vom 17. Juli 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I

Allgemeines

§ 1

Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen

Als Wirtschaftsprüfer ist zur Prüfung von Genossenschaften zugelassen, wer

1. vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen vom 7. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 559) als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt ist;
2. Wirtschaftsprüfer ist und vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen vom 7. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 559) zur Prüfung von Genossenschaften besonders ermächtigt ist;
3. nach der Wirtschaftsprüferordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 21. März 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I S. 91) vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt und nach § 17 der Wirtschaftsprüferordnung für die Prüfung von Genossenschaften als geeignet bezeichnet ist;
4. seine Eignung in einem Zulassungs- und Prüfungsverfahren nach den Vorschriften der Abschnitte II und IV dieses Gesetzes nachgewiesen hat und auf Grund dieses Nachweises als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt ist;
5. nach den allgemeinen für Wirtschaftsprüfer geltenden Vorschriften als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt und nach § 16 dieses Gesetzes zur Prüfung von Genossenschaften besonders ermächtigt ist.

§ 2

Allgemeines Wirtschaftsprüferrecht

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind auf die in § 1 Nr. 1 bis 5 genannten Wirtschaftsprüfer, insbesondere für ihre Zulassung, Prüfung, Bestellung und Wiederbestellung (§§ 3 folgende) die am Ort ihrer beruflichen Niederlas-

sung für Wirtschaftsprüfer allgemein geltenden Vorschriften anzuwenden.

ABSCHNITT II

Zulassungs- und Prüfungsverfahren

§ 3

Ausschüsse

Die in den Ländern für die Zulassung und Prüfung von Wirtschaftsprüfern allgemein gebildeten Ausschüsse sind nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 4 bis 15 auch für die Zulassung und Prüfung der gemäß § 1 Nr. 4 zu Wirtschaftsprüfern zu stellenden Bewerbern zuständig.

§ 4

Zulassungsausschuß und Prüfungsausschuß

(1) Dem Zulassungsausschuß und dem Prüfungsausschuß müssen mindestens angehören

1. ein Vertreter der Wirtschaft, der auf Vorschlag des Freien Ausschusses der deutschen Genossenschaftsverbände im Bundesgebiet (Freier Ausschuß) berufen werden soll;
2. ein Vertreter des Berufs der Wirtschaftsprüfer, der im genossenschaftlichen Prüfungswesen tätig sein muß und auf Vorschlag des Instituts der Wirtschaftsprüfer im Einvernehmen mit dem Freien Ausschuß berufen werden soll.

(2) Gehören dem Zulassungsausschuß oder dem Prüfungsausschuß eines Landes die in Absatz 1 bezeichneten Mitglieder nicht an, so werden sie, wenn in den Ausschüssen mehr als ein Vertreter der Wirtschaft oder mehr als ein Vertreter des Berufs der Wirtschaftsprüfer vertreten sind, jeweils an Stelle eines der Mitglieder dieser Gruppen, in anderen Fällen zusätzlich, berufen.

(3) In den Zulassungsausschuß muß zusätzlich als weiterer Vertreter der Wirtschaft ein Vertreter der Deutschen Genossenschaftskasse berufen werden, der vom Vorstand der Deutschen Genossenschaftskasse vorgeschlagen wird. Übersteigt durch die Berufung eines Vertreters der Deutschen Genossenschaftskasse die Zahl der Vertreter der Wirtschaft die der Wirtschaftsprüfer, so ist ein weiterer Wirtschaftsprüfer, der nicht im genossenschaftlichen

Prüfungswesen tätig ist, in den Zulassungsausschuß zu berufen.

(4) Für jedes nach den Absätzen 1 und 3 berufene Mitglied des Zulassungsausschusses oder des Prüfungsausschusses sollen zwei Stellvertreter berufen werden.

§ 5

Voraussetzungen der Zulassung

Der Bewerber muß

1. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben;
2. die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzen;
3. mindestens 30 Jahre alt sein;
4. eine für die Berufsausbildung genügende fachliche Ausbildung nachweisen.

§ 6

Fachliche Ausbildung

(1) Der Bewerber hat nachzuweisen

1. ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches, rechtswissenschaftliches, technisches oder landwirtschaftliches Hochschulstudium;
2. eine sechsjährige praktische Tätigkeit in der Wirtschaft, von der mindestens drei Jahre als Prüfungstätigkeit und hiervon in der Regel zwei Jahre als Prüfungstätigkeit im genossenschaftlichen Prüfungswesen abgeleistet sind.

(2) Auf den Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums kann nach Anhörung des zuständigen genossenschaftlichen Spitzenverbandes (Spitzenverband) und des Instituts der Wirtschaftsprüfer insbesondere bei genossenschaftlichen Verbandsprüfern verzichtet werden, wenn der Bewerber eine außerordentliche fachliche und persönliche Eignung und Bewährung dartut sowie eine achtjährige Prüfungstätigkeit im Sinne von § 7 nachweist.

§ 7

Prüfungstätigkeit

(1) Eine Prüfungstätigkeit im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 liegt vor, wenn der Bewerber in fremden Unternehmungen materielle Buch- und Bilanzprüfungen durchgeführt hat. Als fremd gilt ein Unternehmen, dem der Bewerber weder als Leiter noch als Angestellter angehört hat.

(2) Der Bewerber muß die Prüfungstätigkeit selbständig oder auf Grund einer Anstellung oder eines Auftrages eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einer sonstigen natürlichen oder juristischen Person, die auf dem Gebiet des genossenschaftlichen Prüfungswesens tätig ist, ausgeübt haben.

(3) Eine Tätigkeit als Buch- und Betriebsprüfer der Finanzverwaltung, als Prüfer von Preisbehörden, als Prüfer im öffentlichen Dienst oder als Prüfer in einem namhaften Wirtschaftsbetrieb kann bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf die Prüfungstätigkeit angerechnet werden, sofern der Bewerber nachweislich selbständig Prüfungen von größeren Betrieben durchgeführt hat.

§ 8

Antrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist dem Zulassungsausschuß (§ 3) einzureichen.

(2) Der Zulassungsausschuß soll über Bewerber aus dem genossenschaftlichen Prüfungswesen ein Gutachten des für den Anwärter zuständigen Spitzenverbandes, über andere Bewerber ein Gutachten der für den Wohnsitz zuständigen Industrie- und Handelskammer einholen.

§ 9

Umfang der Prüfung

(1) Die Bewerber sind in den Fachgebieten zu prüfen, die für die Prüfung der Wirtschaftsprüfer nach Landesrecht allgemein vorgeschrieben sind. Die Prüfung ist besonders auf die Anforderungen des genossenschaftlichen Prüfungswesens abzustellen.

(2) Die Prüfung erstreckt sich außerdem auf die Entwicklung und Organisation des Genossenschaftswesens sowie auf die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Bedeutung der Genossenschaften und der genossenschaftlichen Organisationen.

§ 10

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einer Hausarbeit, drei Aufsichtsarbeiten und einer mündlichen Prüfung. In einer Aufsichtsarbeit ist das Genossenschaftswesen besonders zu berücksichtigen. Die mündliche Prüfung muß sich auf die für den Wirtschaftsprüfer wichtigen Gebiete der Betriebswirtschaftslehre, der Rechtswissenschaft und des Steuerrechts unter besonderer Berücksichtigung des Genossenschaftswesens erstrecken.

ABSCHNITT III

Bestellung, Berufsausübung

§ 11

Bestellung

(1) Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der Bewerber mit Wirkung für den Geltungsbereich des Grundgesetzes nach den für die Bestellung und Vereidigung von Wirtschaftsprüfern geltenden Vorschriften des Landes, in dem sich seine berufliche Niederlassung oder sein Wohnsitz befindet, als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt und vereidigt, wenn die Voraussetzungen einer eigenverantwortlichen und hauptberuflichen Tätigkeit (§§ 12, 13) gegeben sind.

(2) Die Bestellung soll in der Regel nicht später als drei Monate nach Ablegung der Prüfung erfolgen. Sie ist nicht davon abhängig, daß der Bewerber die Prüfung in dem Lande abgelegt hat, in dem er die Bestellung und Vereidigung beantragt.

§ 12

Eigenverantwortung

(1) Eine eigenverantwortliche Berufstätigkeit übt aus, wer

1. als selbständiger Wirtschaftsprüfer,
2. als zeichnungsberechtigter Vertreter eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprü-

lungsgesellschaft oder eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes,

3. als Angestellter eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes mit dem Recht der selbständigen Zeichnung der von ihm gefertigten Prüfungsberichte und Gutachten

tätig ist.

(2) Eine eigenverantwortliche Tätigkeit übt nicht aus, wer sich als zeichnungsberechtigter Vertreter oder als Angestellter an Weisungen zu halten hat, die ihn verpflichten, Prüfungsberichte und Gutachten auch dann zu unterzeichnen, wenn ihr Inhalt sich mit seiner Überzeugung nicht deckt.

§ 13

Hauptberufliche Tätigkeit

(1) Die hauptberufliche Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer setzt voraus, daß der Wirtschaftsprüfer nicht gleichzeitig

1. einen anderen Beruf ausübt, der seiner Art nach mit der Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer nicht vereinbar ist, oder
2. einen mit dem Beruf eines Wirtschaftsprüfers an sich zu vereinbarenden Beruf in einem Umfang ausübt, der die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer dabei zum Nebenberuf werden läßt.

(2) Als Tätigkeiten, die mit der gleichzeitigen hauptberuflichen Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer nicht zu vereinbaren sind, gelten insbesondere

1. jede gewerbliche Tätigkeit, vor allem die gewerbsmäßige Vermittlung und das Betreiben von Finanzgeschäften mit Ausnahme solcher, die von einer Tätigkeit als Treuhänder nicht zu trennen sind oder die Anlage des eigenen Vermögens, das des Ehegatten und solcher Personen, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind, zum Gegenstand haben;
2. die Tätigkeit als Angestellter mit Ausnahme der Tätigkeit als zeichnungsberechtigter Vertreter oder als Angestellter im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 2 und 3;
3. die Tätigkeit als Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst mit Ausnahme einer Lehrtätigkeit im Sinne von Absatz 4.

(3) Die für die Berufsaufsicht zuständige Stelle kann ausnahmsweise die Ausübung einer in Absatz 2 Nummern 1 und 2 bezeichneten Tätigkeit genehmigen, wenn es sich um die vorübergehende Wahrnehmung treuhänderischer Aufgaben handelt. Hierzu rechnen insbesondere die vorübergehende Geschäftsführung eines Unternehmens, bei dem der Vorstand oder der Geschäftsführer ausgeschieden oder verhindert sind, sowie die Führung von in der Abwicklung befindlichen Unternehmen oder die Fortführung von Auffangbetrieben bei Konkurs- oder Vergleichsverfahren. Entsprechendes gilt, wenn es sich um die Erfüllung öffentlicher Aufgaben handelt.

(4) Neben seinem Beruf kann der Wirtschaftsprüfer gleichzeitig alle freien Berufe, welche die Wahrnehmung fremder Interessen einschließlich der Beratung zum Gegenstand haben, ferner die freie schriftstellerische Tätigkeit sowie die Lehrtätigkeit

in wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Angelegenheiten ausüben.

§ 14

Liste der Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen

Die für die Bestellung der Wirtschaftsprüfer zuständigen Stellen führen eine besondere Liste der zur Prüfung von Genossenschaften zugelassenen Wirtschaftsprüfer, in welcher die nach § 1 Nr. 1, 3 und 4 bestellten Wirtschaftsprüfer und die nach § 1 Nr. 2 und 5 zur Prüfung von Genossenschaften besonders ermächtigten Wirtschaftsprüfer einzutragen sind.

ABSCHNITT IV

Übergangsregelung

§ 15

Zulassungs- und Prüfungserleichterungen

(1) Für die Zulassung und für die Prüfung kann der Zulassungsausschuß auf Antrag

1. Bewerbern, die mindestens zwei Jahre zum Kriegsdienst eingezogen waren (Kriegsteilnehmer),
2. Bewerbern, die seit 1939 durch Kriegsergebnisse einen Körperschaden davongetragen haben und einer der Versehrtenstufen 2 bis 4 angehören (Opfer des Krieges),
3. Bewerbern, die während der Zeit der nationalsozialistischen Regierung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen benachteiligt worden sind (Verfolgte),

Erleichterungen gewähren, wenn sie den Nachweis erbringen, daß sie dadurch in ihrer Berufsausübung, Berufsausbildung oder Ablegung der Fachprüfungen wesentlich behindert worden sind.

(2) Unter den Voraussetzungen von Absatz 1 kann der Zulassungsausschuß

1. die Hälfte der Zeit der nachgewiesenen Berufsbehinderung bis zu zwei Jahren auf die Dauer der praktischen Tätigkeit, davon jedoch höchstens ein Jahr auf die Prüfungstätigkeit, anrechnen;
2. die Zahl der unter Aufsicht zu fertigenden Arbeiten bis auf eine Arbeit herabsetzen, wobei dem Bewerber die Wahl zwischen einem betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen oder wirtschaftsrechtlichen Thema überlassen bleibt.

(3) Erleichterungen für die Zulassung und Prüfung können nur gewährt werden, wenn entsprechende Anträge bis zum 30. Juni 1953 zur Post aufgegeben sind. Der Zulassungsausschuß kann in besonderen Ausnahmefällen Anträge auf Erleichterungen auch nach diesem Zeitpunkt zulassen.

ABSCHNITT V

Ermächtigung von Wirtschaftsprüfern

§ 16

(1) Wirtschaftsprüfer können zur Prüfung von Genossenschaften durch die für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde ermächtigt werden. Die Ermächtigung setzt voraus, daß der Wirtschafts-

prüfer im genossenschaftlichen Prüfungswesen ausreichend vorgebildet und erfahren ist. Der zuständige Spitzenverband und das Institut der Wirtschaftsprüfer sollen hierzu gehört werden.

(2) Die Ermächtigung nach Absatz 1 gilt für den Geltungsbereich des Grundgesetzes.

ABSCHNITT VI

Anerkennung der Prüfungen und Bestellungen von Wirtschaftsprüfern in Berlin

§ 17

Prüfungen, die in Berlin auf Grund von diesem Gesetz entsprechenden Rechtsvorschriften abgelegt werden, haben die gleiche Rechtswirkung wie Prüfungen auf Grund dieses Gesetzes. Das Gleiche gilt für die Bestellung von Wirtschaftsprüfern im Sinne von § 1 Nr. 4.

ABSCHNITT VII

Außerkräfttreten der Verordnung vom 7. Juli 1936

§ 18

Die Verordnung über öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen vom 7. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 559) tritt außer Kraft.

ABSCHNITT VIII

Inkräfttreten

§ 19

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Dieses Gesetz gilt für das Land Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 17. Juli 1952.

Der Bundespräsident

Theodor Heuss

Der Bundeskanzler

Adenauer

Der Bundesminister für Wirtschaft

Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Justiz

Dehler

Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über den Kapitalverkehr.

Vom 19. Juli 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer des Gesetzes über den Kapitalverkehr vom 2. September 1949 (WiGBl. S. 305) wird bis zum 31. Oktober 1952 verlängert.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 3

Dieses Gesetz gilt in Berlin, sobald das Land Berlin die Anwendung des Gesetzes gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung beschlossen hat.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 19. Juli 1952.

Der Bundespräsident

Theodor Heuss

Der Bundeskanzler

Adenauer

Der Bundesminister für Wirtschaft

Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen

Schäffer